

Freiburg, 8. November 2023  
Ge/ko-HP

## **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze - Wärmeplanungsgesetz – (WPG)**

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen und hat am 18. August 2023 den Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet, der darüber am 29. September 2023 beraten wird, die Beratungen im Bundestag werden dann folgen. Vorgesehen ist, dass das Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft treten soll, zeitgleich mit dem novellierten Gebäudeenergiegesetz.

Die Bundesregierung will mit dem zukünftigen Gesetz die Grundlagen für eine flächendeckende Wärmeplanung schaffen, wobei als Ziel die Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden soll.

Das WPG beinhaltet Brisanz, da mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie der Bereitstellung von Wärme dient. Der Anteil erneuerbarer Energien beträgt in der Erzeugung von Raumwärme in privaten Haushalten aktuell lediglich ca. 18 Prozent. Lediglich etwa 14 Prozent der Haushalte werden zurzeit über Fernwärme versorgt, wobei hier der Anteil erneuerbarer Energie nur ca. 20 Prozent beträgt.

Die Bedeutung und zugleich Brisanz liegt darin, dass die Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umgestellt sein sollen. Für die Betreiber von bestehenden Wärmenetzen ist vorgesehen, dass die Wärmenetze bis 2030 mindestens 30 Prozent und bis 2040 zu 80 Prozent mit Wärme zu speisen sind, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt werden (vgl. Gesetzesbegründung).

## Gleichklang mit neuen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Die Wärmeplanung hat auch hohe Bedeutung für Hauseigentümer, denen mehr Planungssicherheit gegeben werden soll. Hauseigentümer müssen wissen, ob ihr Haus z.B. an ein Fernwärmenetz oder an ein Wasserstoffnetz angeschlossen werden soll (oder gegebenenfalls muss?) oder ob sie unter energetischen Gesichtspunkten Modernisierungsmaßnahmen durchführen oder eine Wärmepumpe einbauen sollen. Das Wärmeplanungsgesetz soll entscheidende rechtliche Vorgaben für das GEG beinhalten. Fristen im GEG für eine neue Heizung sind in den Gesetzentwürfen an die Fristen bezüglich der Erstellung von Wärmeplanungen im WPG angepasst worden; man wird sehen, ob Synchronität tatsächlich für die Praxis erreicht werden kann. Entscheidungsfreiheiten des Endverbrauchers werden (deutlich) eingeschränkt.

Das neue GEG soll im Bundestag am 8. September 2023 verabschiedet werden. Beide Gesetze, das GEG und WPG sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

## Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung – Aufgabenübertragung in der Regel auf Gemeinden

Durch das Wärmeplanungsgesetz wird den Ländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung verpflichtend auferlegt, die diese Pflicht auf einen Rechtsträger oder auf eine zuständige Verwaltungseinheit übertragen können, die Übertragung auf Gemeinden wird die Regel sein.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Großstädte (Gebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern) spätestens bis zum 30. Juni 2026 einen Wärmeplan erstellt haben müssen, Städte mit weniger als 100.000 Einwohnern müssen eine Wärmeplanung bis zum 30. Juni 2028 erstellt haben. Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gilt für die Aufstellung der Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren, das die Länder näher ausgestalten können.

Für Baden-Württemberg (und für einige weitere Bundesländer), das schon mit der Erstellung von Wärmeplänen auf der Grundlage des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG-BW) begonnen hat, sieht § 5 des Wärmeplanungsgesetz zunächst Bestandsschutz für bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmepläne vor; alle Wärmepläne, die bereits erstellt oder veröffentlicht worden sind, genießen (zunächst) Bestandsschutz.

## Durchführung der Wärmeplanung

Bestandteile der Wärmeplanung sind:

- Beschluss/Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung,
- Vorgelagerte Prüfung auf Geeignetheit,
- Bestandsanalyse,
- Potentialanalyse,
- Entwicklung und Beschreibung Zielszenario,
- Einteilung des bestehenden Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete,

- Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr,
- Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen.

§ 23 Abs. 4 WPG enthält die Regelung, dass der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung hat und keine einklagbaren Rechte und Pflichten beinhaltet, der Wärmeplan ist demgemäß ein strategisches Instrument.

Bleibt es beim informativen Charakter eines gemeindlichen Wärmeplanes? Wenn ja, dann wäre die seitens des Gesetzgebers vorgegebene sehr detaillierte Differenzierung nicht recht verständlich.

§ 27 Abs. 2 WPG sagt, dass die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebietes als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen keine Pflicht bewirkt, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu erreichen, auszubauen oder zu betreiben.

Man wird sehen, wie zukünftig mehr Rechtsverbindlichkeit erreicht werden kann/soll (z.B. über Satzungsrecht, dabei wäre ein hoher Aufwand bezüglich Rechtssicherheit zu erwarten) und welche Voraussetzung ein Investor erwartet, bevor er „Geld in die Hand nimmt“ für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen, so z.B. Stadtwerke, die schon jetzt wegen hoher anstehender Investitionen zur Stärkung des Eigenkapitals gehalten sind, um eine Finanzierung von anstehenden hohen Investitionen im Bereich der Wärmeverteilung sicherstellen zu können.

#### Verpflichtungen bezüglich Anteil erneuerbarer Energien für bestehende Wärmenetze

§ 29 WPG enthält Anforderungen an Betreiber von bestehenden Wärmenetzen.

Die jährliche Nettowärmeerzeugung muss für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination hieraus, ab dem 1. Januar 2040 zu einem Anteil von mindestens 80 Prozent entsprechend, bestehen.

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Zwischenschritte zur vollständigen Dekarbonisierung im Jahr 2045 berühren die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG, führen zu Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit von Inhalts- und Schrankenbestimmungen. Sehr hohe Anforderungen bestehen für Wärmenetzbetreiber mit einem hohen fossilen Anteil, gesetzliche Fristverlängerungsmöglichkeiten sind zum Teil vorgesehen.

Ob die allgemeinen Regelungen des § 29 WPG den äußerst heterogenen Sachverhalten von Fernwärmenetzbetreibern hinreichend gerecht werden, wird sich zeigen.

#### Und darüber hinaus

Der vom Gesetzgeber im Ergebnis geforderte Ausbau der Wärmenetze, die 65 Prozent – EE-Verpflichtung im GEG steht nicht allein, tatsächlich verknüpft ist damit eine entsprechende deutliche Verstärkung der Stromnetze, z.B. durch den prophezeiten verstärkten Einbau von Wärmepumpen sowie eine klare Transformation der Gasnetze.

Die vom Gesetzgeber geforderte treibhausgasneutrale Wärmeinfrastruktur wird in der Praxis nicht nur „Gewinner“ hervorbringen.

Bisher ist die Diskussion über das GEG und das WPG sehr emotional, sprich hitzig, geführt worden. Die Neuordnung des Wärmemarktes ist ein äußerst komplexer Vorgang, der nur mit höchster Sorgfalt „angepackt“ werden kann, wobei schließlich das „Ziel des Gesetzes“ in § 1 WPG für deren Umsetzung nahezu herkulische Kräfte verlangt, schließlich ist eine kosteneffiziente, nachhaltige, bezahlbare, resiliente, sowie treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr) zu erzielen und außerdem sind Endenergieeinsparungen zu erbringen.

Dieter Gersemann  
Rechtsanwalt